

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Begründung.

Die gegenwärtige Vorlage enthält keine Änderungsvorschläge von eingreifender Bedeutung; sie ist im wesentlichen dadurch veranlaßt, daß das staatliche Gesetz über die örtliche kirchliche Besteuerung in einzelnen Bestimmungen über die kirchliche Gemeindevertretung mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung sich nicht vollständig deckt. Da es nicht thunlich ist, neben der kirchenverfassungsmäßig geordneten Kirchengemeindevertretung noch eine nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes geordnete besondere Vertretung lediglich zum Zweck der kirchlichen Besteuerung zu bestellen, so erwies es sich als nötig, die einzelnen, wie bemerkt unwesentlichen Unterschiede zu beseitigen. Bei diesem Anlaß erscheint es zweckmäßig, durch einige Ergänzungen verschiedene Lücken, welche sich in der Anwendung der Verfassung ergeben haben, auszufüllen. Die nähere Erläuterung ergibt sich bei den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1.

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 4, Absatz 3, Ziffer 1—4 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888; die bisherige Fassung der Kirchenverfassung war ohnedies dem geltenden Strafrecht gegenüber längst veraltet.

Zu Artikel 2.

Es ist in der Kirchenverfassung keine Bestimmung vorgesehen, innerhalb welcher Frist die verschiedenen in der Verfassung zugelassenen Beschwerden einzulegen seien; es ist dieser Mangel wiederholt fühlbar geworden und erscheint es zweckmäßig, diese Lücke auszufüllen.

Zu Artikel 3.

Die Kirchenverfassung giebt keine Bestimmung darüber, wie zu verfahren sei, wenn in der gewählten Kirchengemeindeversammlung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht erschienen ist. Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, wenn der Ausweg, welchen Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes vorsieht, auch in die Kirchenverfassung aufgenommen würde.

Zu Artikel 4.

Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes stimmt mit § 24 und 25 der Kirchenverfassung insofern nicht überein, als nach der letzteren eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitglieds nicht vorgeschrieben ist (— nur für einzelne Fälle ist persönliche Einladung geboten: Wahl der Kirchenältesten, § 19 der Wahlordnung; Pfarrwahl, § 3, Absatz 2 der Pfarrwahlordnung —); ferner fordert § 7 des Kirchensteuergesetzes absolute Mehrheit zur Gültigkeit eines Beschlusses, während nach § 25, Absatz 1 der Kirchenverfassung bei Stimmen-

gleichheit die Stimme des Vorjehenden den Ausschlag giebt; Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes fordert allgemein, daß in der Kirchengemeindeversammlung mehr als die Hälfte erschienen sei, während § 25, Absatz 2 der Kirchenverfassung dies Erfordernis nur für die gewählte Kirchengemeindeversammlung aufstellt.

Es erscheint nicht gerade notwendig, die strengeren Anforderungen des Kirchensteuergesetzes auch in die Kirchenverfassung für das rein kirchliche Gebiet zu übertragen, jedoch erscheint es zweckmäßig, durch einen besonderen Paragraphen auf die besonderen Erfordernisse hinzuweisen, welche bei Fassung von Beschlüssen nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes erfüllt werden müssen.

Zu Artikel 5.

Vergleiche Artikel 6, Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes.

Zu Artikel 6, 7 und 8.

Vergleiche oben die Bemerkung zu Artikel 2.

Zu Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezieht sich in seiner bisherigen Fassung noch auf die längst außer Kraft getretene Konfirmationsordnung von 1856; der jetzige Änderungsvorschlag will den Wortlaut der Verfassung mit der jetzt geltenden Konfirmationsordnung, welche die Nachsichtserteilung mit Ausnahme des in § 2, Ziffer 1 a am Schlusse bezeichneten Falles der Zuständigkeit des Dekans überweist, in Einklang bringen.

